

Exzerpt aus der *Collectio Hibernensis* eingebaut ist, das ebenfalls nur in Freising überliefert ist³⁴.

Aus diesen Beobachtungen lässt sich Folgendes festhalten: Die drei behandelten Kanones der *Vulgata*, die nur hier und in keiner anderen Fassung überliefert sind, erwecken den Eindruck nachträglich entstanden zu sein. Einzelne Anhaltspunkte der kirchenrechtlichen Literatur weisen nach Freising, von wo die handschriftliche Überlieferung der *Vulgata* ausgegangen ist. Wir können daher mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass diese Bestimmungen auf der Synode von Tribur nicht zur Diskussion standen.

Wenden wir uns jetzt den Beschlüssen der *Versio Catalaunensis* zu. Darin sind drei eherechtliche Bestimmungen enthalten, die nicht durch eine Parallele in einer der beiden anderen Fassungen bestätigt werden. Hieraus ist besonders Kapitel 10 aufschlussreich, in dem Folgendes festgehalten wird: „Es wurde vor die heilige Synode vorgebracht, dass ein Freier eine freie Frau nahm und nach der Zeugung von Kindern sich zum Sklaven von irgendjemandem machte, um Gelegenheit zur Scheidung zu haben. Soll er notwendig seine Frau behalten und, wenn er sie behält, soll jene auch nach dem weltlichen Gesetz der Unfreiheit unterworfen sein? Es wurde geurteilt, dass die Frau keinesfalls verlassen werden soll, ebenso wenig soll die Frau wegen des christlichen Rechts in Unfreiheit gebracht werden, solange jener sich nicht im Konsens mit seiner Frau zum Sklaven gemacht hat, den sie als freien Ehemann angenommen hat“³⁵. Der Mann muss in einer veritablen Ekehölle gelebt haben, wenn er die Versklavung in Kauf nahm, um eine Scheidung von seiner Frau zu erreichen. Der Fall steht in keiner kirchenrechtlichen Tradition. Wenn sich karolingische Synoden und Kapitularien mit ähnlichen Fällen befassten, so stand meist die Frage zur Diskussion,

34) *Collectio Hibernensis* 46 c. 16, hg. von Friedrich Wilhelm WASSERSCHLEBEN (1885) S. 189. Vgl. München, Bayerische Staatsbibl., clm 6242, fol. 305^r (stark verderbter Text und daher nicht die Vorlage) und clm 6245, fol. 60^r (kennt wie die *Vulgata* den Einschub *a mollicia*, hat aber weitere Ergänzungen) und in den davon abhängigen Handschriften Wien 2198, fol. 81^v-86^r und Bamberg, Can. 9, fol. 203^v-205^v.

35) *Perlatum est ad sanctam synodum, quod quidam ingenuus ingenuam accepit uxorem et post filiorum procreationem occasione divortii cuiusdam servum se fecerit. Utrum necessario mulierem tenere debeat, et, si tenuerit, utrum illa quoque secundum secularem legem servituti subici debeat? Iudicatum est uxorem minime debere dimitti, non tamen ob Christi legem mulierem in servitutem redigi, dum ille non ex consensu coniugis se servum fecit, quem liberum ipsa maritum accepit.* Konzil von Tribur, *Catalaunensis* c. 10, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 374.